

HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN DES ARBEITSKREISES QUEER*WOHNEN FÜR EINE QUEER-INKLUSIVE WOHNUNGSNOTFALLHILFE



ALLIANZEN FÜR
QUEERE MENSCHEN IN
WOHNUNGSNOT: JETZT!



EINLEITUNG

Der **Arbeitskreis QUEER*WOHNEN (AK)** hat sich auf Initiative des **Projekts QUEERHOME* 2024** offiziell gegründet, mit dem strategischen Anliegen, die Lebenssituation von LSBTIQ+ zu verbessern, ihre **Rechte im Bereich des Wohnens** durchzusetzen und **Einfluss auf Politik, Verwaltung, den Wohnungsmarkt** sowie die Wohnungsnotfallhilfe ¹ zu nehmen. Der AK arbeitet in fachöffentlichen Plena in Präsenz und digital und versteht sich als Netzwerk zur Unterstützung von LSBTIQ+, die wohnraumbezogene Diskriminierung erfahren. Sein Wirkungsraum ist primär das Land Berlin. Gleichzeitig bringt er sich bundesweit und international in den politischen und fachlichen Diskurs ein. Auf der Grundlage einer **Kooperationsvereinbarung** haben sich über **38 Verbände, Institutionen, Projekte und Einzelpersonen** im AK zusammengeschlossen. Sie setzen sich in Selbstvertretung emanzipatorisch für die in der Kooperationsvereinbarung verankerten Ziele ein - unter Berücksichtigung von Mehrfachdiskriminierungen. Zu diesen **Zielen** gehört, den **Zusammenhang von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt* und Wohnungsnot sowie unzumutbaren und unsicheren Wohnverhältnissen aufzuzeigen**. Dies hält der AK für zwingend erforderlich: Nur so lässt sich das Handlungsfeld stärker in gesellschaftlichen und politischen Entscheidungsprozessen etablieren und eine **bessere Versorgung vorrangig auf dem Wohnungsmarkt** erreichen, vor allem durch **Entstigmatisierung und Selbstbestimmung** wohnungsloser und obdachloser LSBTIQ+. Laut der **Studie der Landesstelle für Gleichstellung – gegen Diskriminierung (LADS) zu „Wohnungs- und Obdachlosigkeit von LSBTIQ+ Personen in Berlin“** aus dem Jahr 2024 war deren Zahl bereits auf rund 10.000 gestiegen. Trans*-, inter- und nicht-binäre Personen sind der Studie zufolge überproportional betroffen.

LSBTIQ+ ist ein Akronym für Lesben, Schwule, Bi+, Trans*, Inter, Queer. Das Pluszeichen dient als Platzhalter für weitere sexuelle Orientierungen und Geschlechtsidentitäten, die nicht explizit im Acronym repräsentiert werden. Es bildet daher nicht alle **Zielgruppen des AK** eindeutig ab: Unterschieden werden soll in seiner Arbeit zwischen geschlechtlichen und sexuellen Identitäten, d.h. in der Aufzählung fehlen nach aktuellem Diskussionsstand noch weitere Gender und Sexualitäten wie nonbinär, pansexuell, asexuell, agender, aromantisch, etc. Darüber hinaus ist für die Arbeit des AK die Berücksichtigung von **Intersektionalität** wesentlich.

1. In der Fachwelt wird die Verwendung der Begriffe „Wohnungsnotfallhilfe“ und „Wohnungslosenhilfe“ kontrovers diskutiert. Das Argument für die Verwendung des Begriffs „Wohnungsnotfallhilfe“ in diesen Handlungsempfehlungen ist, dass dieser Begriff die Problematik der Wohnungsnot und ggfs. Obdachlosigkeit nicht auf das Subjekt fokussiert. Er benennt vielmehr den Zustand, der den Hilfebedarf auslöst und der auf verschiedene Faktoren zurückzuführen ist, die – so z.B. der angespannte Wohnungsmarkt – nicht allein von der betroffenen Person zu verantworten sind. In der Definition der Personen/Haushalte, die Anspruch auf „Wohnungsnotfallhilfe“ haben, schließt sich der AK der **Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (BAGW)** an, die folgende Kategorien benennt: (A) „aktuell von Wohnungslosigkeit betroffene Haushalte und Personen“, (B) „aktuell von Wohnungslosigkeit bedrohte Haushalte und Personen“, (C) „Haushalte und Personen, die in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben“ und (D) „Haushalte und Personen, die ehemals von Wohnungslosigkeit betroffen oder bedroht waren, mit Normalwohnraum versorgt sind, aber weiterhin Unterstützungsbedarf zur Prävention von Wohnungsverlust haben“.

Die AK-Gründung wurde im Rahmen eines ersten öffentlichen Fachdialogs des Projekts QUEERHOME* vorbereitet. Seit seiner Gründung tagte er neun Mal, davon zwei Mal in Präsenz und im Dialog mit einer breiten, transdisziplinären Fachöffentlichkeit. Die thematischen Schwerpunkte dieser Veranstaltungen waren „Allianzen für queere Menschen in Wohnungsnot: JETZT!“ (2024) und „Selbstbestimmtes queeres Wohnen und Wege aus der Wohnungsnot“ (2025). Die aus dieser Zusammenarbeit resultierenden **Handlungsempfehlungen** an Politik und Verwaltung wurden bisher im Format von Pressemitteilungen kommuniziert.

Anlass für die Gründung des AK war, dass LSBTIQ+ in Berlin überproportional von Wohnungsnot betroffen sind. Seit seiner Gründung hat sich wenig an dieser Ausgangslage geändert: LSBTIQ+ benötigen nach wie vor mehr bedarfsgerechte, queer-sensible Angebote der Wohnungsnotfallhilfe und besseren Zugang zu selbstbestimmtem Wohnen – sei es in Unterbringungsangeboten nach dem **Allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin** (ASOG, in der Praxis kurz „ASOGs“ genannt), in selbstorganisierten Wohnprojekten oder zur Miete in queer-freundlichen Wohnangeboten. Diese fehlen in Berlin ebenso wie queer-inklusive Notunterkünfte und Kältehilfeangebote.

Nur drei Träger von **ASOG-Einrichtungen** in Berlin orientieren ihr Angebot jedoch explizit an den spezifischen Bedarfen und Problemen obdachloser queerer Menschen:

- die Casa Libre (ASOG-Unterbringung, 54 Plätze, Home & Care Mariendorf GmbH; aktuell von Schließung bedroht),
- das Gay-Hostel Berlin (temporäre Unterkunft für schwule Männer; 23 Plätze, gewerbliches Angebot) und
- das Happy Bed Hostel (24/7-Unterkunft für obdachlose (Trans-)Frauen ab 18 Jahren; 65 Plätze; Stiftung zur Förderung sozialer Dienste Berlin FSD).

Auch im Bereich der **Kältehilfe** ist das Angebot queer-inklusive Angebote defizitär: Von allen Angeboten können nur die Angebote

- von Mitten im Kiez (9 Plätze, Träger AWO Spree-Wuhle, explizit transinklusiv)
- und das Angebot der selbstorganisierten, ehrenamtlichen **SCHLAFPLATZORGA**

gesichert als queer-inklusive bzw. queer-freundlich bewertet werden. Obwohl einige Angebote sich in einem **Öffnungsprozess** befinden, ist keines der als „für alle“, „nur für Frauen“ oder „nur für Männer“ ausgewiesenen Angebote auch offiziell als offen für spezifische queere Gruppen (FLINTA*, TIN*, ...) oder „queer freundlich“ ausgewiesen.

Das für eine bedarfsgerechte Versorgung erforderliche Wissen und die **Datenlage** bewertet der AK ungeachtet der Studien zur „Wohnungs- und Obdachlosigkeit von LSBTIQ+ Personen in Berlin“ (LADS 2024) und zur „Lebenssituation wohnungsloser Menschen in Berliner ASOG-Unterkünften (Gerull u. a. 2024 weiterhin als unzureichend.

Vor diesem Hintergrund hat der AK QUEER*WOHNEN seine bisherigen Arbeitsergebnisse nun in **Handlungsempfehlungen für eine queer-inklusive Wohnungsnotfallhilfe** zusammengefasst. Diese gehen von der Position aus, dass eine bedarfsgerechte Versorgung von Menschen in Wohnungsnot / queerer Menschen in Wohnungsnot **gesetzliche Aufgabe** ist. Die Handlungsempfehlungen adressieren vorrangig die Situation in **Berlin**, sind aber weitestgehend **übertragbar** auf andere Bundesländer/Kommunen.

Queer-inklusive Angebote der Wohnungsnotfallhilfe reagieren baulich, mit besonderen Raumkonzepten und Wohnangeboten, Betreuungsformen und differenzierten Schutzräumen, mit trans*-sensiblen Gesundheitswissen und einer queer-kompetenten Kommunikation und **Willkommenskultur** auf die Bedarfe von LSBTIQ+ in Wohnungsnot. Die genannten Aspekte sind keine abschließende Darstellung. Sie sind aber wesentlich für die Entwicklung von Qualitätsstandards, die der AK mit den Handlungsempfehlungen einfordert.

Gleichzeitig machen die Handlungsempfehlungen greifbar, dass die **Community in ihrer Selbstorganisation** und mit ihren eigenen **queer-sensiblen Hilfeangeboten** bereits **wichtige Beiträge** zu einer solchen Versorgung leistet.

Die **Handlungsempfehlungen** zielen auf:

A. allgemeine Anforderungen an eine queer-inklusive Wohnungsnotfallhilfe sowie

B. zielgruppenspezifische Anforderungen an eine queer-inklusive Wohnungsnotfallhilfe.

Aktuelle wohnungspolitische Forderungen zu leistbarem, selbstbestimmtem Wohnraum für alle sowie die Kritik an den **berlinweiten Kürzungen im sozialen Bereich** sind Rahmenbedingungen, die den Aufbau einer queer-inklusive Wohnungsnotfallhilfe und Projekte selbstbestimmten Wohnens queerer Lebenswelten erschweren. Dazu formuliert der AK jedoch keine eigenen Handlungsempfehlungen.

A. | HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR EINE QUEER-INKLUSIVE WOHNUNGSNOTFALLHILFE

1 Das Land Berlin hat wie alle Kommunen die Pflicht, eine **soziale Wohnraumversorgung für alle** zu leisten, insbesondere von Menschen in Wohnungsnot, von Wohnungsnot bedrohte Menschen und Menschen, die in verdeckter Wohnungsnot leben. Eine bedarfsgerechte Versorgung erfordert vielfältige Kooperationen.

Die **Handlungsempfehlung des AK** für die Entwicklung einer **bedarfsgerechten queer-inklusive sozialen Wohnraumversorgung** ist daher eine **strategisch verbindliche Kooperation** zwischen folgenden Akteur*innen:

- **Fachverwaltungen** (Wohnhilfen, Stadtentwicklung/Wohnen, Jugend, Gleichstellung/Frauen*, Antidiskriminierung, Integration, Gesundheit, Flüchtlingsangelegenheiten),
- **zivilgesellschaftliche Akteur*innen**, die sich in **queeren Allianzen** gegen die Wohnungsnot von LSBTIQ+ engagieren,
- **wohnungswirtschaftliche Akteur*innen** (landeseigene² Wohnungsunternehmen und private Wohnungsunternehmen, wohnungswirtschaftliche Verbände, Akteur*innen des Trägerwohnens sowie in Berlin sonstige Akteur*innen des „Geschützten Wohnungsmarkts“³) sowie
- **aktivistische Selbstorganisationen** gegen Wohnungsnot (z.B. Peer-to-Peer-Projekte, private Schlafplatzorgas und Wagenburgen).

2. In anderen Bundesländern sind an dieser Stelle die kommunalen Wohnungsunternehmen adressiert.

3. Bis Anfang 2026 „Geschütztes Marktsegment“.

2 Für die **strukturelle Verankerung** einer bedarfsgerechten, queer-inklusiven Wohnungsnotfallhilfe ist die **Verbesserung der Datenlage** unabdingbare Voraussetzung. Dringende **Handlungsempfehlung des AK** ist daher die weitere Erhebung **quantitativer und qualitativer Daten zu queerer Wohnungsnot**. Dazu gehört zwingend die Erfassung von **lokalen Versorgungsdefiziten** für LSBTIQ+ in Wohnungsnot. Eine realistische Erfassung – z.B. zu Qualität und Zahl der Angebote für spezifische queere Bedarfsgruppen – ist ohne das **Erfahrungswissen der Träger und der Community** nicht möglich. Sie sind daher einzubeziehen in die Erhebungen zu folgenden Angeboten:

- Eingliederungshilfen (§ 99 SGB IX),
- weiterführende Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 67 SGB XII),
- Angebote zur Unterbringung nach dem ASOG,
- Notübernachtungen,
- Kälte- und Hitzehilfe sowie
- sonstige Angebote für wohnungslose Menschen.

Die so ermittelten queer-spezifischen Daten und Fakten sind in die Berichterstattung und Strategieentwicklung der Fachverwaltungen einzubeziehen. Dazu zählen im Land Berlin die **Statistik wohnungsloser Menschen**, die **Integrierte Armuts- und Sozialberichterstattung (IASB)**, der **Wohnraumbedarfsbericht (2021-2026 Sen SBW)** sowie auf strategischer Ebene die **Gesamtstädtische Unterbringung (2021-2026 Sen ASGIVA)**.

Queere Wohnungsnot muss aus der Tabu-Zone kommen! Eine Verbesserung der Datenlage ist eine wesentliche Voraussetzung für eine queer-inklusive Wohnungsnotfallhilfe. Gleichzeitig bleibt anhaltendes Engagement der Community und ihrer Strukturen der Selbstorganisation unabdingbar für die Entwicklung einer queer-inklusiven Wohnungsnotfallhilfe. Zu den verschiedenen Formaten queerer Allianzen zählen **Arbeitskreise und Vernetzungsaktivitäten**, wie der AK QUEER*WOHNEN in Berlin sie leistet, die Teilnahme an und Organisation von Demonstrationen, das Initiieren und Unterzeichnen von Petitionen. Für die gesamtgesellschaftliche Wahrnehmung des Handlungsbedarfs sind auch **aktivistische, künstlerische Formate zur Sichtbarkeit** queerer Wohnungsnot hilfreich. „Last but not least“ ist es wichtig, dass alle das Wahlrecht ausüben und Achtsamkeit im privaten Umfeld praktizieren, zu verdeckter Wohnungslosigkeit und Gewalt im Bereich des Wohnens.

3 Queere Lebenswelten bilden sich in den Sozialräumen von Städten unterschiedlich ab. Für die Sicherung eines **bedarfsorientierten queer-inklusiven Angebots** der Wohnungsnotfallhilfe ist dieses Wissen ein wichtiger Ausgangspunkt. Es sollte so genutzt werden, dass das Angebot dort gestärkt wird, wo viele queere Menschen leben in der Stadt und für ein flächendeckendes Angebot, damit auch queere Menschen in Teilen der Stadt, in denen queere Lebenswelten weniger präsent sind, bedarfsgerechte Angebote finden.

Die **Handlungsempfehlung des AK** lautet, sowohl bereits **bestehende bedarfsorientierte Angebote zu stärken** als auch die **Entwicklung neuer Angebote**. Dafür ist umgehend erforderlich:

- der **Ausbau von Trägerwohnraum**,
- der **Abbau bürokratischer und finanzieller Hürden** bei Aufbau und Genehmigung selbstverwalteter Wohnungsangebote ⁴ sowie
- eine für alle Bezirke **einheitlicher**, im Sinne bedarfsgerechter Unterbringung **konstruktiver Umgang** dem Thema Ausgleichsabgaben von ASOG-Trägern nach dem Zweckentfremdungsverbotsgesetz. Dies erfordert, insbesondere mit Blick auf die üblichen Abrechnungsstrukturen der Träger, einen regelmäßigen und direkten fachlichen Austausch aller Verantwortlichen bei den Trägern und in der Verwaltung.

Für die Umsetzung einer queer-sensiblen sozialen Wohnraumversorgung hat der Berliner Senat im Rahmen der Initiative „Berlin tritt ein für Selbstbestimmung und Akzeptanz geschlechtlicher und sexueller Vielfalt“ (IGSV) ⁵ **konkrete Maßnahmen** beschlossen.

Die **Handlungsempfehlung des AK** für die Umsetzung dieser Maßnahmen lautet,

- diese Maßnahmen so weit wie möglich in der **Regelfinanzierung der Wohnungsnotfallhilfen** zu verankern,
- eine **Anschlussmöglichkeit** der Maßnahmen an alle ASOG-Unterbringungen und weiterführenden Hilfen/Eingliederungshilfen strukturell zu sichern sowie
- ein **zentrales queeres Clearing- und Krisenhaus** mit einer **24/7 Notunterkunft** einzurichten.

4. Diese Forderung gilt für Bestand und Neubau. Im Neubau sind vor allem junge Genossenschaften von diesen Hürden betroffen, die vulnerablen Gruppen Teilhabe an selbstbestimmtem, leistbarem und gemeinschaftsorientiertem Wohnraum zu ermöglichen versuchen. Für die Berufsgruppe „Geflüchtete Menschen“ existiert in diesem Zusammenhang bereits die Forderung nach einem Solidarfonds auf Landesebene.

5. Eröffnung von LSBTIQ+ spezifischen ASOG-Unterkünften in den Bezirken (Maßnahme 199), die Schaffung von LSBTIQ+ sensiblen Beschwerdemöglichkeiten für die Wohnungsnotfallhilfe (Maßnahme 207) sowie die Berücksichtigung der Bedarfe von LSBTIQ+ in 24/7 Unterkünften, umzusetzen dort durch spezifische LSBTIQ+ Angebote (Maßnahme 212).

4 Politische und fachliche Akteur*innen fordern seit Jahren die Entwicklung von flächendeckend geltenden **queer-inklusiven Qualitätsstandards** in der Wohnungsnotfallhilfe. Die Gleichzeitigkeit von sich nur langsam öffnenden Verwaltungs- und Trägerstrukturen und aktuell wieder wachsender Queerfeindlichkeit erzeugt **akuten Handlungsdruck**. Aufgabe von Politik und Verwaltung ist daher, die **Entwicklung** queer-inklusiver Qualitätsstandards durch ein **kooperatives Verfahren zu qualifizieren und zu beschleunigen**.

Die **Handlungsempfehlung des AK** für diesen Prozess lautet,

- **lokale queere Allianzen** einzubeziehen mit dem Ziel, Qualitätsstandards und sonstige Instrumente der Wohnungslosenhilfe (z.B. in die Aufnahmekriterien von Einrichtungen in die Berliner „Gesamtstädtische Steuerung der Unterbringung“ (GStU) **queer- und intersektional inklusiv zu qualifizieren**,
- regelmäßig Angebote zur **Sensibilisierung** und **Kompetenzbildung** zur „queeren Wohnungsfrage“ mit Senatsmitteln zu finanzieren und allen in der Wohnungsnotfallhilfe Verantwortlichen die Teilnahmen zu **ermöglichen** sowie
- regelmäßig **Stimmen von queeren Expert*innen / wohnungslosen LSBTIQ+** in den lokalen und bundesweiten **politischen Diskurs einzubeziehen**. Konkret bedeutet das in Berlin zum Beispiel die Mitgliedschaft queer-inklusiver Akteur*innen **im Rat der Wohnungsnotfallhilfe**⁶, ein Mitspracherecht von queeren Expert*innen / wohnungslosen LSBTIQ+ bei Runden Tischen, ihre Anhörung in Steuerungsgremien der Fachverwaltungen, in kommunalen und Landesparlamenten sowie auf der Ebene des Bundestages und in der Erarbeitung des Gleichstellungsberichts der Bundesregierung.

6. Wichtigstes Organ des fachpolitischen Diskurses zur Wohnungsnotfallhilfe in Berlin, der Rat begleitet den Strategieprozess zur Weiterentwicklung der Gesamtstädtischen Unterbringung in Berlin. Teilnehmende Organisationen sind u.a. der AK Wohnungsnot, der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e. V., Caritas, AWO, Amaro Foro e.V., das Bündnis gegen Obdachlosigkeit und seit 2025 QUEERHOME*.

5 Die **Umsetzung** von Qualitätsstandards in der Wohnungsnotfallhilfe erfordert die **Einrichtung** eines von der Senatsverwaltung eingerichteten unabhängigen Qualitäts- und Beschwerdemanagements, das von der Fachwelt seit Jahren eingefordert wird. Dieses muss unter anderem sicherstellen, dass Leistungen ohne lange bürokratische Verfahren, ohne Ausweispflicht, ohne Abstinentznachweis und gegebenenfalls mit oder ohne Hilfe aufsuchender sozialer Arbeit zugänglich sind.

Diesen Bedarf haben vor allem zwei Gruppen von Wohnungsnot Betroffener: (1) Betroffene, die aus Scham, Resignation, Angst vor mehrfach erforderlichem Outing oder negativen Vorerfahrungen **den Kontakt mit öffentlichen Verwaltungen meiden**. Oft spielen dabei auch der Aufenthaltsstatus, der Bildungsstand, Sprachbarrieren oder Erkrankung eine Rolle. (2) Betroffene, die ihren Anspruch auf Unterbringung bzw. Zugang zu selbstbestimmtem Wohnraum ohne Verpflichtung zu einer Sozialberatung geltend machen möchten.

Dringende **Handlungsempfehlung des AK** ist daher,

- den **niedrigschwelligen** Zugang zu Sozialleistungen, zur Wohnungsnotfallhilfe, zu weiterführenden Hilfen (z.B. nach § 67 SGB XII) und zur Eingliederungshilfe (§ 99 SGB IX) **einheitlich für alle Zielgruppen** sicherzustellen,
- alle erforderlichen Dokumente und Mietverträge **leicht verständlich** anzubieten,
- queer-inklusive Zugang zu **Anmeldemöglichkeiten, Mietverträgen und Beschwerdemöglichkeiten** zu sichern,
- bedarfsgerechte, queer-inklusive **Übergänge aus der Jugendhilfe** in die allgemeinen Hilfeleistungen zur **Verwaltungsroutine** zu machen sowie
- im **Konzept** des Qualitäts- und Beschwerdemanagements folgende **gleichstellungspolitische Ziele** zu verankern und mit **Indikatoren** zu versehen: Queer-Inklusion, Mehrsprachigkeit, Barrierefreiheit, Verbot von Diskriminierung nach dem **Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)**, mit besonderem Fokus auf Intersektionalität, Rassismus, Klassismus und Lebensalter.

6 Die Entwicklung eines **gemeinsamen Schutzkonzepts der Wohnungsnotfallhilfe** im Land Berlin ist eine zwingend notwendige Grundlage dieses Qualitäts- und Beschwerdemanagements. **Akuter Handlungsbedarf** besteht hier, weil in vielen Städten **Gewalterfahrungen** von LSBTIQ+, FLINTA*, TIN*, Regenbogenfamilien, Alleinerziehenden und Sexarbeitenden **zunehmen**. Dies betrifft in besonderem Maße für intersektional Betroffene zu. Aufgabe der Fachverwaltungen ist daher, auch die Entwicklung queer-inklusiver Schutzkonzepte **zu qualifizieren und zu beschleunigen**. Die **Handlungsempfehlung des AK** für diesen Prozess lautet,

- **lokale queere Allianzen** in die Entwicklung einzubeziehen mit dem Ziel, spezifische und intersektionale Schutzbedarfe von alleinstehenden Frauen*/FLINTA* mit und ohne Kinder, TIN*, BIPoC, jungen LSBTIQ+ und queeren Wohnungslosen mit Sucht- oder anderen Erkrankungen **explizit differenziert** im Schutzkonzept einzubeziehen,
- eine Lockerung der Regeln zur Unterbringung in Einzelzimmern voranzutreiben und
- die **Erfahrung queerer Wohnungsnot als Gewalterfahrung** anzuerkennen.

7 **Teilhabe und Selbstbestimmung** sind weitere Bestandteile einer bedarfsorientierten Qualitätssicherung. Die **Handlungsempfehlung des AK** lautet hier,

- eine **partizipative Entwicklung von Konzepten und Rahmenbedingungen für selbstbestimmtes Wohnen** von LSBTIQ+ in ASOGs politisch und rechtlich zu verankern,
- die dafür nötigen **Kompetenzen der Bedarfsgruppen** zu stärken,
- das Qualitäts- und Beschwerdemanagement sowie **Bewohner*innen-Beiräte** regelmäßig an **queeren Bedarfen orientierte Kontrollen** in den Einrichtungen durchführen zu lassen sowie
- die etablierten Angebote für Teilhabe und Selbstbestimmung **fortlaufend zu evaluieren** und dabei eine Methode einzusetzen, die den **Prozess qualifiziert** (Formative Evaluation).

Selbstbestimmung für alle zu ermöglichen, erfordert Wissen der Verantwortlichen zu spezifischen Bedarfen! Besondere Dringlichkeit, die Selbstbestimmung in Angeboten der Wohnungsnotfallhilfe und beim Zugang zu Wohnraum zu sichern, sieht der AK bei alleinstehenden Frauen/FLINTA* mit und ohne Kinder, TIN*, BIPoC, jungen LSBTIQ+ und queeren Wohnungslosen mit Suchterkrankungen. Dieses Wissen zu erlangen erfordert Methodenvielfalt, die unterschiedlichen Kommunikationskompetenzen gerecht wird. Für die genannten Gruppen ist darüber hinaus dringend erforderlich, innerhalb des gegebenen Rechtsrahmens die **Privatsphäre der Bewohner*innen** zu gewährleisten. Dies kann durch Einzelunterbringung, Besuchsregelungen, abschließbare Zimmer, queer-inklusive Organisation der Sanitärräume erreicht werden.

B. ZIELGRUPPENSPEZIFISCHE HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR EINE QUEER-INKLUSIVE WOHNUNGSNOTFALLHILFE

In den verschiedenen Formaten der Zusammenarbeit im AK wurden neben den allgemeinen Handlungsbedarfen für eine queer-inklusive Wohnungsnotfallhilfe auch stärker bedarfsgruppenspezifische Versorgungsdefizite identifiziert. Zum besseren Verständnis dieser spezifischen Bedarfe wird den Handlungsempfehlungen in den folgenden Abschnitten eine kurze Beschreibung der jeweiligen Problemlagen vorangestellt. Der **AK sieht dringenden Handlungsbedarf** für folgende Gruppen:

1 Junge LSBTIQ+, die Klientel der Jugendhilfe sind, verweilen vor dem Übergang in die Erwachsenenhilfe besonders häufig sehr lange in Kriseneinrichtungen. Dies liegt vor allem am Mangel an Plätzen in queer-inklusiven weiterführenden Hilfeformen. Zu den Effekten dieses Mangels gehören besonders häufig Depression und Visionslosigkeit. Besonders vulnerabel sind dabei Care-Leaver mit Trans*identitäten. **Care-Leaver** sind zudem intersektional hohen Diskriminierungsrisiken ausgesetzt: die Altersgrenze und Rassismus spielen hier eine maßgebliche Rolle. Finanzierungsunsicherheiten und ein Mangel an Zusammenarbeit zwischen den Hilfesystemen erschweren die Versorgung in dieser Altersgruppe zusätzlich. Sie führen oft zu plötzlichen Abbrüchen im Jugendhilfesystem. Darüber hinaus fehlen Fachkräfte, die junge LSBTIQ+ in Hilfsangebote oder auf dem Weg zu selbstbestimmtem Wohnen begleiten und ihnen Beteiligungsmöglichkeiten aufzeigen. Bei der Wohnungssuche dieser Altersgruppe tritt als weitere Herausforderung auf, dass für Wohnungserstbewerber*innen Bürgschaften erforderlich sind, die sie aus dem familiären Kontext in der Regel nicht erhalten. Darüber hinaus führen Probleme mit Schufa-Einträgen den selbstbestimmten Zugang zu Wohnraum.

Die **Handlungsempfehlung des AK** für eine queer- inklusive Versorgung dieser Altersgruppe lautet,

- die **Kompetenz für selbstbestimmte Wohnungssuche** durch die strukturelle Verankerung einer queeren Aufklärung in Schulen zu stärken, insbesondere in geschützten Räumen für trans*- und non-binäre junge Menschen,
- die **Schufa-Profile** junger Menschen von denen ihrer Angehörigen zu trennen,
- in **Zusammenarbeit** zwischen den Fachämtern und den landeseigenen Wohnungsunternehmen, Genossenschaften und anderen privaten Eigentümern bedarfsgerechte, vielfältige Wohnformen und „sichere Orte“ für die Altersgruppe zu entwickeln sowie
- dafür in **Kooperation mit den zuständigen Fachämtern** entsprechende wohnungspolitische Anreize und Pflichten zu formulieren.

2 Geflüchtete LSBTIQ+ und vor allem BIPOC leben nach wie vor vielfach in menschenunwürdigen Wohnverhältnissen. In den Unterkünften fehlt häufig Schutz vor Gewalt, vor allem vor rassistischer Gewalt und Trans*feindlichkeit. Es fehlen insbesondere Angebote für sogenannte „**Regenbogenfamilien**“ (queere Familien, queere BIPOC-Familien). Die genannten Missstände können oft aufgrund von Sprachbarrieren nicht hinreichend kommuniziert werden. Da die bürokratischen Hürden für angemessene Unterbringung meist sehr hoch sind, ist der Ausweg für geflüchtete junge LSBTIQ+ und auch Erwachsene oftmals eine ASOG-Unterkunft. Dort besteht erneut ein hohes Risiko der Diskriminierungs- und Gewalterfahrung. Eine weitere Barriere beim Zugang zu angemessener Unterbringung bzw. selbstbestimmtem Wohnen entsteht, wo es keine Begleitung bei der Wohnungssuche auf einem teils strukturell, teils individuell diskriminierenden Wohnungsmarkt. Darüber hinaus besteht ohne Aufenthaltstitel kein Zugang zum **Berliner Wohnberechtigungsschein (WBS)**, der grundsätzlich sehr voraussetzungsreich ist.

Die **Handlungsempfehlung des AK** für queer-inklusive, Rassismus nicht tabuisierende und intersektional sensible Wohnhilfen lautet,

- die **Verfahren zu Aufenthaltsstatus und Unterbringung** ämterübergreifend zu beschleunigen und zu flexibilisieren sowie im Verfahren hinreichend Privatsphäre für Befragungen zu sichern und die Dolmetschenden queer-inklusiv zu qualifizieren,
- Geflüchtete LSBTIQ+ vor Zuweisung in Unterkünfte oder Angebote der sozialen Wohnhilfen, in denen überwiegend Personen aus dem eigenen Herkunftsland leben, auf damit möglicherweise verbundene **Gefahren** ansprechen,
- den Zugang zum **WBS und zum Geschützten Wohnungsmarkt** in Berlin vom Aufenthaltstitel zu lösen sowie
- die **Wohnsitzauflage abzuschaffen**, um im Kontext aktueller politischer Entwicklungen auch Geflüchteten LSBTIQ+ aus den angrenzenden Bundesländern Aufnahme/Schutz bieten zu können.

3 In der Wohnungsnotfallhilfe für **LSBTIQ+ mit Suchterkrankungen** ist ein zentrales Problem, dass Sucht in der Regel als Ausschlusskriterium aus dem Hilfesystem wirkt: Sucht ist ein Symptom der Problemlage Wohnungsnot, aber die Mehrzahl der Einrichtungen toleriert keinen Konsum. Sucht wird in der Wohnungsnotfallhilfe daher meist als „sekundäres“ Thema betrachtet, sie „verschwindet“ hinter der Wohnungslosigkeit. Darüber hinaus fehlen Angebote für suchterkrankte Menschen mit Behinderungen, **wertschätzende und empathische Bedingungen für ein Outing** sowie eine Sensibilisierung des Personals von Angeboten der Wohnungsnotfallhilfe für den Zusammenhang von Flucht und Suchterkrankungen. Diese Intersektionalität erschwert es LSBTIQ+ mit Suchterkrankungen zusätzlich, eine bedarfsgerechte Unterbringung oder selbstbestimmten Wohnraum zu finden.

Die **Handlungsempfehlung des AK** für queer-inklusive und Sucht akzeptierende Wohnhilfen lautet,

- in der **Datenbank des Integrierten Sozialprogramms (ISP)** die Bedarfe von LSBTIQ+ zu integrieren, indem die Kategorien „geschlechtliche Identität“ und „sexuelle Orientierung“ dort verankert werden,
- mehr **queer-inklusive 24/7 Regelangebote mit Schutz- und Konsumräumen** einzurichten, insbesondere für inter/trans*/nicht-binäre Personen (TIN*), sowie
- **Housing First-Angebote** auszuweiten, die **Multiproblemlagen** akzeptieren und damit besonders suchterkrankten LSBTIQ+ Wege aus der Wohnungslosigkeit eröffnen.

4 Wohnungsnot von **Sexarbeitenden** tritt meist in einer **spezifischen Verschränkung von Raumbedarf für Wohnen und Arbeiten** auf: Sexarbeit in der eigenen Wohnung ist in Deutschland nicht grundsätzlich verboten. Sie ist aber im Rahmen des **Prostitutionsschutzgesetzes** an strenge rechtliche Voraussetzungen gebunden und bedarf der Zustimmung von Vermietenden. Wohnungslose oder von Obdachlosigkeit Bedrohte sind häufig genötigt, Sex gegen Wohnraum anzubieten und professionell Sexarbeitende befinden sich häufiger als andere Gruppen in verdeckter Wohnungslosigkeit. Wenn sie Sexarbeit zuhause leisten, riskieren sie, ihren Wohnraum zu verlieren. Steigenden Kosten für Hotelzimmer erschweren ihnen die Erwerbsarbeit und damit das Erzielen von Einkommen für selbstbestimmten Wohnraum. Ist eine Person bereits obdachlos, sind die Öffnungszeiten der Notunterkünfte nicht passfähig für (Straßen-)Sexarbeitende. In der Regel fehlt dort auch Schutzraum vor (vor allem anti-ziganistischer) Diskriminierung und Gewalt, insbesondere Safe-Spaces für TIN*/FLINTA*. Bei den (mehrheitlich) **Sucht und Konsum** nicht-akzeptierenden Trägern finden nur Aussteiger*innen Hilfe und Unterbringung.

Die **Handlungsempfehlung des AK** für queer-inklusive und Sucht akzeptierende Wohnhilfen lautet,

- als Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Versorgung die **Istanbul-Konvention** in Berlin konsequenter umzusetzen,
- Lösungsansätze und Pilotprojekte zu entwickeln für die Aufnahme von Sexarbeitenden in **akuten Notlagen** (insbesondere trans*/TIN*/BIPoC) in Frauenhäusern und Notunterkünften sowie
- spezifische **Housing First-Angebote oder Modellwohnprojekte** für Sexarbeitende einzurichten.

5 **LSBTIQ+ mit psychischen Beeinträchtigungen** erleben einen erschwerten Zugang zum Gesundheitsversorgungssystem und in der Konsequenz auch zu sozialen Wohnhilfen und zum Wohnungsmarkt. Der Zugang ist dabei intersektional erschwert für Personen mit (ggfs. zugeschriebener) Migrationsgeschichte. Diskriminierung erlebt diese Gruppe oft aus vier Gründen: (1) anhaltende Unwissenheit zu dieser Intersektionalität in den Verwaltungsstrukturen, (2) mangelnde Kenntnis und Umsetzung des **Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)**, (3) generell hochschwellige Zugänge zu den verschiedenen Hilfesystemen und dabei (4) die Vorrangigkeit von § 67 SGB XII (Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) vor § 99 SGB IX (Eingliederungshilfe). Bedarfsgerechte, angemessene Hilfen werden eher zivilgesellschaftlich als durch die öffentlichen Institutionen geleistet.

Die **Handlungsempfehlung des AK** für queer-inklusive, bedarfsgerechte soziale Wohnhilfen für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen lautet,

- queer-inklusive Angebote der **Teilhafefachdienste**, der **Träger der Eingliederungshilfe** und mobiler **Beratungsteams** auszubauen, vor allem Assistenzleistungen bei Behördengängen und der Wohnungssuche für Trans* mit psychischen Beeinträchtigungen,
- Schutz für intersektional betroffene LSBTIQ+, insbesondere Trans* bereits beim Zugang zu den verschiedenen **Wohnangeboten im Rahmen der sozialen Wohnhilfen** sicherzustellen, z. B. durch eine bedarfsgerechte Raumorganisation,
- allen in der Wohnungsnotfallhilfe Verantwortlichen zu ermöglichen, regelmäßig senatsfinanzierte Angebote zur **Sensibilisierung und Kompetenzbildung** zum gesamten **Neurodivergenzspektrum** wahrzunehmen – mit dem Ziel, eine bedarfsgerechte Kommunikation und Versorgung von davon betroffenen LSBTIQ+ sicherzustellen sowie
- die Einrichtung eines **zentralen Krisenhauses** mit Blick auf LSBTIQ+ mit psychischen Beeinträchtigungen zu fokussieren und dort und flächendeckend Peer-to-Peer-Beratungsangebote zu stärken.

Sowohl **Autismus** als auch **ADHS** werden z. B. ungeachtet ihrer medizinischen Einordnung oft vereinfachend als „psychische Beeinträchtigung“ gelesen.

AUSBLICK: HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR ZUGANG ZU SELBSTBESTIMMTEM WOHNEN

Zu den **Zielsetzungen des AK** gehört auch, sich mit selbstbestimmten Wohnformen für queere Lebenswelten auseinanderzusetzen. Angesichts des auch in diesem Bereich bestehenden Defizits sind konkrete Handlungsempfehlungen dazu noch in Arbeit, die auch Information zu Berliner Pilotprojekten in diesem Bereich vermitteln werden. Erwähnung soll hier jedoch abschließend bereits finden, dass sich auch beim Blick auf Angebote für den Übergang aus der akuten Wohnungsnot oder Obdachlosigkeit in **selbstbestimmtes Wohnen** ein **Defizit queer-inklusive Ansätze** zeigt: Berlin hat aktuell sechs Housing First-Projekte, die wohnungslosen Menschen Zugang zu eigenem mietvertraglich abgesichertem Wohnraum, also dauerhaftem Wohnen ermöglichen. Eines dieser Projekte adressiert nur Frauen (**Housing First für Frauen**; Träger: Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Berlin), aber nur ein Projekt bietet ein explizit queer-freundliches Angebot:

- **Housing First Queer**: keine feste Platzzahl, da abhängig von der Verfügbarkeit von Wohnungen auf dem freien Wohnungsmarkt und auch von der Betreuungskapazität.
Träger: Schwulenberatung Berlin gGmbH

GESETZLICHER RAHMEN / RELEVANTE LEITLINIEN

Für die Verpflichtung zur Entwicklung einer queer-inklusiven Wohnungsnotfallhilfe existieren **internationale Vereinbarungen**, ein breiter **gesetzlicher Bezugsrahmen**, **Leitlinien und Strategien**. Bisher im Text Angesprochenes ist verlinkt, weitere untenstehend zunächst nur aufgelistet – von der internationalen Ebene ausgehend und auf der lokalen Ebene Berlins endend.

- Menschenrecht auf Wohnen
- Verankerung des Rechts auf Wohnen im UN-Sozialpakt sowie in der Agenda 2030 (SDG 11.1)
- Istanbul-Konvention
- Bundesteilhabegesetz (BTHG)
- Gesetz über die Freizügigkeit von Unions-Bürgern
- Art 11 GG Freizügigkeit
- Art 13 GG Unverletzlichkeit der Wohnung
- AGG
- § 28 Landesverfassung Berlin, Recht auf angemessenen Wohnraum
- Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln)
- Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz Berlin (LADG)
- Rechtsgrundlage für die ASOG-Unterbringung von EU-Bürger*innen in Berlin
- Zweckentfremdungsverbot von Wohnraum (Berlin)
- Unterbringung nach ASOG
- GStU Berlin
- IGSV Berlin
- Berliner Landesstrategie für queere Sicherheit und gegen Queerfeindlichkeit
- Leitbild „Berlin vermietet fair!“

In die im Laufe des Jahres 2026 erscheinende Broschüre zur Arbeit des AK QUEER*WOHNEN werden die Handlungsempfehlungen eingebettet und diese Liste im Sinne eines **Glossars** aufbereitet.

Gesetzlicher Rahmen

